Förderrichtlinie des Landkreises Peine zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte und Institutionen der Arbeitsbereiche Soziales, Jugend und Gesundheit

Vorbemerkungen

Der Landkreis Peine ist gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe und gemäß § 69 Abs.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJSG oder SGB VIII) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtungen unterstützt er die eigenverantwortliche Tätigkeit der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Jugendverbände, der Jugendgruppen und Jugendinitiativen, der sozialen Verbände, sowie sonstige soziale Einrichtungen und Interessenvertretungen des Landkreises Peine. Nicht erfasst von der Förderrichtlinie werden Maßnahmen und Projekte im Bereich des Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Der Landkreis Peine fördert auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und auf der Basis einer in Zusammenarbeit mit dem Angebotsträger erstellten Konzeption, konkrete zielgruppenorientierte Projekte und Maßnahmen im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Der Landkreis strebt für die Zuwendungsempfänger eine Planungssicherheit an.

Die Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, eine Gleichbehandlung in der Förderpraxis sicherzustellen und damit ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Weitere Ziele sind eine gerechte Mittelverteilung und ein transparentes Verfahren.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den maßgebenden Haushaltsvorschriften.

1.2 Der Landkreis Peine entscheidet auf der Grundlage individueller Leistungsvereinbarungen über die Anträge der Zuwendungsempfänger.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung von bestimmten Zuwendungen besteht nicht, vielmehr wird der Bewilligungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Der Landkreis Peine fördert grundsätzlich Projekte.

Daneben gewährt der Landkreis Peine institutionelle Zuwendungen im Rahmen der gesetzlichen Pflichten, sowie in geringem Umfang für anerkannte Verbände der Jugendarbeit und im Rahmen besonderer Richtlinien.

2.2 Projekte mit dem Schwerpunkt auf schulischen Maßnahmen (z.B. Schulfeste, Klassenausflüge), Veranstaltungen und Maßnahmen die überwiegend religiösen (z.B. Kommunion- und Konfirmandenfreizeiten), sportlichen (z.B. Wettkämpfe), parteipolitisch oder wissenschaftlichen Charakter haben, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur juristische Personen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger haben ihren Tätigkeitsbereich im Landkreis Peine. Sie sollen hier auch ihren Sitz haben.

4.2 Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahmen selbst zu sichern. Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen auszuschöpfen. Kommunale und andere Mittel sollen nach Möglichkeit und Angebot ausgeschöpft werden. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten. Die Zuschüsse werden in vollen €-Beträgen gewährt.

4.3 Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage einer individuellen Leistungsbeschreibung, eines Entgeltblattes und einer darauf begründeten Maßnahmevereinbarung (vgl. dazu auch Ziff. 6.1.3).

4.4 Zur Evaluation der Leistungserbringung wird eine Vereinbarung geschlossen (Ausnahme siehe Ziff. 6.1.3 c).

4.5 Voraussetzung für eine Folgezuwendung ist die fristgerechte Vorlage eines Verwendungsnachweises (vgl. dazu Ziff. 6.3).

4.6 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, die entsprechend der Ziff. 6.5 für die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind. Die Bereitschaft hierzu ist schriftlich zu bestätigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Projektförderung bzw. als institutionelle Förderung.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel für ein Kalenderjahr gewährt.

5.3 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Personalkosten werden in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Werten der Personalkostentabellen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) berücksichtigt. Für den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen kann ein angemessener Zuschlag gezahlt werden.

5.4.2 Sachkosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für die Leistung nachweislich notwendig sind. Die Leistungsbeschreibung muss darüber Aufschluss geben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Antragstellung

Anträge für das folgende Kalenderjahr können grundsätzlich nur bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

6.1.2 Antragsweg

Der Antrag ist beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, einzureichen. Das Antragsformular ist dort erhältlich.

6.1.3 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

a) das Entgeltblatt (Kosten- und Finanzierungsplan)
b) Projekt- und Maßnahmebeschreibung, bestehend aus dem Projektziel, der Zielgruppe und den beabsichtigten Maßnahmen (Ausgangslage und angestrebte Wirkungen und Nachhaltigkeit),
c) die Evaluationsvereinbarung (für Zuwendungen ab 2.500 €)
d) sowie bei erstmaliger Antragstellung die Satzung/Gemeinnützigkeitsbestätigung des Zuwendungsempfängers sowie einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Verwaltung des Landkreises Peine beteiligt vor Bescheiderteilung die zuständigen politischen Ausschüsse. Das Gleiche gilt für Zuwendungsvereinbarungen.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis und ein Tätigkeitsbericht (einschließlich eines Evaluationsberichtes entsprechend der Ziff. 6.1.3 c) sind bis zum 31.05. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

6.3.2 Bei der Förderung über ein Kalenderjahr hinaus sind jährliche Zwischen-Verwendungsnachweise vorzulegen.

6.3.3 Bei institutioneller Förderung entfällt die Vorlage von Verwendungsnachweisen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5 Rechnungsprüfung

Der Landkreis Peine ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Mittelverwendung notwendige Belege und sonstige Maßnahmeunterlagen anzufordern.

6.6 Rückforderung

Die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung erfolgt, wenn im Zuwendungszeitraum (vgl. Ziff. 5.2) der Zuwendungszweck (Ziff. 1) oder der Gegenstand der Förderung (Ziff. 2) entfallen ist oder die Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff. 4) nicht mehr vorliegen.

7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Peine, 03.09.2026

Landkreis Peine

Heiß
Landrat